

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90180/0034-III/3/2019

Wien, 2.1.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 197 / J des Abgeordneten Peter WURM** und weiterer wie folgt:

Frage 1:

Die Sektion Konsumentenpolitik hat 2016 im Rahmen der Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppe zur Änderung der EU Verordnung über die Typengenehmigung (COM2016/31), in der das BMVIT federführend vertreten war, eingebracht, dass in der EU Verordnung verankert werden sollte, dass die Typengenehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn entsprechende Einstellungen im Fahrzeug vorgesehen sind, die es Fahrzeugnutzerinnen und -nutzern leicht ermöglichen, von ihren Zustimmungsrechten zu einzelnen Funktionen (zB Aufzeichnung bestimmter Parameter des Fahrverhaltens) Gebrauch zu machen. Diese Position wurde vom BMVIT in der Ratsarbeitsgruppe auch eingebracht, konnte aber keine Mehrheit erlangen.

Frage 2:

Es liegen keine Studien bzw. Analysen zu diesem Thema vor.

Fragen 3 – 6:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht nach § 90 GOG-NR umfasst Gegenstände der Vollziehung (insbesondere Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung). Nicht vom Interpellationsrecht umfasst sind jedoch persönliche Meinungen der amtsführenden Organe.

Frage 7:

Grundsätzlich würde eine Enquete zum Thema unter Einbindung der zuständigen Ressorts BMVRDJ und BMVIT unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

